

## Viertes Kapitel.

Bei der Behandlung der Entschuldungsaktionen des bäuerlichen Besitzes wollen wir in der Weise vorgehen, daß wir zunächst den geschichtlichen Werdegang des Entschuldungsgedankens und das Gesetz über die Verschuldungsgrenze darstellen; dann wollen wir die Arbeit der Deutschen Mittelstandskasse zu Posen und der Deutschen Bauernbank für Westpreußen, die beide auf gleicher Grundlage aufgebaut sind, untersuchen, im Anschluß hieran das Vorgehen in Ostpreußen und schließlich die Versuche in den Provinzen Brandenburg und Pommern schildern.

Nachdem durch das Sinken der Reinerträge infolge der auswärtigen Konkurrenz seit Ende der siebziger Jahre plötzlich die ungesunden Verhältnisse der Landwirtschaft klar zutage getreten waren, verstummten die Reformvorschläge nicht mehr. Man erkannte als die Hauptursache der Notlage die hohe Verschuldung an und suchte ihr auf den verschiedensten Wegen entgegenzutreten.

Schon bei der Regelung des Hypothekenwesens im Jahre 1867 und bei der Enquete des Norddeutschen Bundes 1868 hatten die Verschuldungsfragen eine erhebliche Rolle gespielt, und eine umfangreiche Literatur beschäftigte sich in den folgenden Jahren mit diesen Problemen. Rodbertus hatte (»Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Kreditnot des Grundbesitzes«, 1869) die Kapitalverschuldung des Bodens als das Hauptübel angesehen und wollte sie durch die Rentenverschuldung ersetzt sehen. Schäffle wollte (»Inkorporation des Hypothekarkredits«, 1883) den eigentlichen Besitzkredit überhaupt nicht zulassen; nur für Meliorationen, Notstände oder gewisse Familienzwecke sollte der Landwirt höchstens bis zu 50 % des Ertragswertes sein Gut belasten können, und der gesamte landwirtschaftliche Grundbesitz sollte in einem Zwangsverband zusammengeschlossen werden, der über das Kreditbedürfnis seiner Mitglieder zu entschließen hätte.

Der Verein für Sozialpolitik hatte 1884 Conrad und Buchenberger über diese Frage eingehend referieren lassen.